



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Jugendanstalt Schleswig, Telefonischer Nachfolgebe- such

Besuch vom 23. Juni 2020

Az.: 237-SH/1/20

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Umgesetzte Empfehlungen	4
II	Nicht umgesetzte Empfehlungen	4
1	Ärztliche Untersuchung –Verständigungsschwierigkeiten.....	4
III	Weitere Empfehlungen	5
1	Beobachtungsraum	5
2	Sitzmöglichkeit	5
3	Gesetzliche Anpassung.....	5
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	6
I	Dokumentation Umkleidung.....	6
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen ab März 2020 haben dazu geführt, dass die Nationale Stelle zunächst von Besuchen der Einrichtungen vor Ort absah. Um ihre Aufgabe weiter wahrnehmen zu können, führte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 23. Juni 2020 einen Telefonischen Nachfolgebesuch in der Jugendanstalt Schleswig durch. Die Länderkommission hatte die Einrichtung erstmals am 17. März 2016 besucht und in ihrem Bericht vom 28. Juni 2016 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Telefonische Nachfolgebesuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden, zudem sollte geklärt werden, wie die Einrichtung und die Gefangenen mit den Herausforderungen im Umgang mit den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie umgehen.

Die Jugendanstalt Schleswig ist zuständig für die Vollstreckung von Jugendstrafen an jungen Gefangenen vom 14. bis zum 24. Lebensjahr und Untersuchungshaft bis zum 21. Lebensjahr für das gesamte Land Schleswig-Holstein. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 130 Plätzen im

geschlossenen Vollzug und zehn im offenen Vollzug. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde in der Aufnahmeabteilung (Haus 11) eine Quarantäneabteilung für den Jugendvollzug (13 Plätze) und den Frauenvollzug (15 Plätze) in Schleswig-Holstein eingerichtet. Zwei Wohngruppen des neuen Hafthauses (Haus 15) wurden zur Aufnahmeabteilung umgerüstet. Zum Zeitpunkt des Telefonischen Nachfolgebesuchs war die Quarantäneabteilung mit einer Frau und sieben jungen Gefangenen belegt. Ferner waren weitere 80 Haftplätze belegt, davon fünf im offenen Vollzug.

Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, wurde der Besuch sowohl der Anstaltsleitung der Jugendanstalt Schleswig als auch dem Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz mit über einer Woche Vorlauf schriftlich angekündigt. Im Rahmen des Telefonischen Nachfolgebesuchs führte die Besuchsdelegation am 23. Juni 2020 um 10 Uhr zunächst ein Eingangsgespräch mit der Anstaltsleiterin und der Referentin für Vollzugsgestaltung im Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, in dem der Umsetzungsstand der beim Erstbesuch abgegebenen Empfehlungen und die Situation in der Jugendanstalt mit Blick auf die Corona-bedingten Einschränkungen besprochen wurden.

Die Besuchsdelegation führte zudem vertrauliche telefonische Gespräche mit Mitgliedern des Sozialdienstes, des Psychologischen Dienstes, der Personalvertretung sowie einem Seelsorger und dem Anstaltsarzt. Zudem sprach die Delegation mit einem Gefangenen und erhielt weitere Informationen durch Fragebögen, die in der Einrichtung an die Gefangenen verteilt und von diesen ausgefüllt an die Nationale Stelle zurückgesendet wurden.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Nach Angabe der Anstaltsleitung gab es in der Jugendanstalt bisher keine Covid-19-Erkrankung unter den Gefangenen oder dem Personal.

In der Quarantäneabteilung der Jugendanstalt Schleswig werden alle Neuzugänge 14 Tage lang einzeln untergebracht. Sie haben keinen Kontakt untereinander oder zu Gefangenen anderer Abteilungen. Unter Quarantäne stehende Gefangene erhalten eine Einzelfreistunde. Das Personal für die Zugangsbereiche in Quarantäne wird ausschließlich in diesen Bereichen eingesetzt.

Außerhalb der Quarantänebereiche findet Aufschluss abteilungsintern statt. Alle Werkstätten wurden mit Ausnahme der Versorgungsbetriebe geschlossen, mittlerweile aber wieder geöffnet. Die Gefangenen, die in der Küche arbeiten, wurden von den anderen Gefangenen getrennt untergebracht und durften auch keinen Kontakt zu ihnen haben. Auch schulische und berufliche Ausbildung fand nicht statt. Besuche wurden ab dem 12. März 2020 eingestellt, was nach Angaben der Gefangenen zu den härtesten Einschnitten während der Corona-Pandemie zählte. Ab dem 6. Juli 2020 durften Gefangene wieder Besuch von jeweils einer Person, ggf. in Begleitung eines Kindes empfangen.

Die Möglichkeit, Telefonate zu führen, wurde in der Zeit der Besuchsaussetzung deutlich erhöht. Einige Abteilungen wie die Quarantäneabteilung und die Sozialtherapie sind mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Der private Telefonanbieter Telio hat aufgrund der besonderen Pandemie-Bedingungen den Inhaftierten, insbesondere in der Quarantäneabteilung ein bestimmtes Budget an Freiminuten ins deutsche Netz gewährt. Zusätzlich erfolgte seitens des Vollzuges eine monatliche Gutschrift in Höhe von 4,80 € auf das Telefonkonto der Inhaftierten. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass sich eine Vielzahl von Gefangenen über die Höhe der Telefonkosten beschwert hat, da diese um ein Vielfaches höher sind, als außerhalb der Einrichtung üblich.

Gottesdienste fanden in der Hochphase der Pandemie nicht statt. Vertrauliche seelsorgerliche Gespräche mit den Gefangenen waren nur unter Einschränkungen möglich. Nach Aussage der

Anstaltsleitung, der Mitarbeitenden der Einrichtung und der Gefangenen kam es in der Hochphase der Pandemie nicht zu vermehrten gewaltvollen Auseinandersetzungen oder Konflikten. Dies belegt auch die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen in der Einrichtung, die der Nationalen Stelle zur Verfügung gestellt wurde.

C Positive Beobachtungen

Die Anstaltsleitung berichtete, dass die Durchsuchung mit Entkleidung nun immer in zwei Phasen erfolgt. Dies wird begrüßt. Zudem wurde den Gefangenen, die in den Werkstätten arbeiten, trotz vorübergehender Schließung der Werkstätten aufgrund der Corona-Pandemie, der Lohn weitergezahlt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Umgesetzte Empfehlungen

Die Besuchsdelegation begrüßt, dass die Anzahl der Fixierungen in der Jugendanstalt Schleswig zurückgegangen ist und dass es in den letzten beiden Jahren in der Jugendanstalt Schleswig zu keiner Fixierung gekommen ist. Das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz hatte im Nachgang zum Erstbesuch per Erlass vom 10. August 2016 angeordnet, dass die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Dokumentation und Mitteilungspflicht an das Ministerium analog auf die Unterbringung in sog. Beobachtungsräumen anzuwenden sind. Wie von der Nationalen Stelle empfohlen, wurden die Kameras in den Beobachtungsräumen und in dem besonders gesicherten Haftraum ausgetauscht. Die Kameras zeigen den Toilettenbereich nun verpixelt an, wobei die Verpixelung auch ausgeschaltet werden kann. Eine Funktionsleuchte zeigt den Gefangenen, wann die Kamera aktiviert ist und wann nicht. Das Ministerium hat die Anstalten zudem gebeten sicherzustellen, dass immer nur Bedienstete des gleichen Geschlechts wie die zu beobachtenden Gefangenen auf die Kameras blicken, wenn der Toilettenbereich nicht verpixelt ist. An der Pforte wurde eine Blickschutzfolie angebracht und die Monitore versetzt, so dass keine unbefugten Personen die Bildschirme der Kameraüberwachung mehr einsehen können. Per Erlass hatte das Ministerium zudem angeordnet, dass alle Anstalten die Umkleideregeln analog § 102 Abs. 3, 2. HS LStVollzG SH anwenden. Diese gelte ebenso für den Jugendvollzug und die Untersuchungshaft, für die eine Angleichung an die Regelung im Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ohnehin vorgesehen sei. Eine gesetzliche Anpassung des Schleswig-Holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes ist bisher allerdings nicht erfolgt.

II Nicht umgesetzte Empfehlungen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass eine beim ersten Besuch gegebene Empfehlung bisher nicht umgesetzt worden war.

I Ärztliche Untersuchung – Verständigungsschwierigkeiten

Der Anstaltsarzt berichtete bei dem Telefonat, dass bei Verständigungsproblemen mit Gefangenen ein Dolmetscherdienst oder andere Gefangene zur Übersetzung herangezogen werden, um die jeweiligen Symptome des Gefangenen zu erläutern. Bei der Untersuchung selbst seien Dritte nicht anwesend. Jedoch gilt es auch bei Arztgesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht

unterliegt, die Vertraulichkeit zu wahren. Eine Übersetzung durch Mitgefangene oder nichtmedizinisches Personal der Einrichtung ist daher ungeeignet. Zudem besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass medizinische Zusammenhänge nicht korrekt übersetzt werden. Aus diesen Gründen sollte auf externe Sprachmittler- oder Videodolmetscherdienste zurückgegriffen werden.

Die Anstaltsleitung hatte im Eingangsgespräch berichtet, dass die Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein bereits mit einem Videodolmetscherdienst arbeiten. Lediglich in der Jugendanstalt Schleswig gäbe es mit der Umsetzung noch Probleme. Diese Probleme seien aber bald gelöst.

Bei ärztlichen Gesprächen sollen keine anderen Gefangenen oder Bedienstete zur Übersetzung hinzugezogen werden. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald in der Jugendanstalt Schleswig die Einführung des Videodolmetschens erfolgt ist.

III Weitere Empfehlungen

1 Beobachtungsraum

Die sog. Beobachtungsräume entsprechen sowohl hinsichtlich ihrer Nutzung als auch ihrer baulichen Ausstattung nahezu dem besonders gesicherten Haftraum, mit dem Unterschied, dass lediglich der besonders gesicherte Haftraum mit einer Fixiermöglichkeit ausgestattet ist. Im Jahr 2019 wurden insgesamt zwei Gefangene im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Die Unterbringung im Beobachtungsraum erfolgte dagegen in 29 Fällen und damit sehr viel öfter.

Die Bezeichnung eines Raumes als „Beobachtungsraum“ legt die Schwelle, eine Person dort unterzubringen schon sprachlich niedriger als bei einem „besonders gesicherten Haftraum“. Dadurch besteht die Gefahr, dass dieser häufiger benutzt wird.

Aus Präventionsgründen sollten die Beobachtungsräume ebenfalls als besonders gesicherte Haft-räume bezeichnet werden.

2 Sitzmöglichkeit

In dem besonders gesicherten Haftraum und in den Beobachtungsräumen gibt es keine Sitzgelegenheit. Matratzen für die Gefangenen werden auf den Boden gelegt. Es sollte jedoch für jede Person die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen. In vergleichbaren Einrichtungen werden beispielsweise überzogene Schaumstoffwürfel als Sitzgelegenheit für Betroffene angeboten.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder Beobachtungsraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

3 Gesetzliche Anpassung

Um für Rechtsklarheit und -sicherheit zu sorgen, sollte die Durchsuchungsregelung in § 102 Abs. 3, 2. HS LStVollzG SH, wonach allgemeine Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessenspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen, auch in den entsprechenden Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes aufgenommen werden.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Nationale Stelle unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Dokumentation Umkleidung

Auf Nachfrage konnte die Anstaltsleitung keine Aussagen darüber treffen, wie oft beim Zugang auf eine Entkleidung der Gefangenen verzichtet wurde, da dies von den Bediensteten nicht dokumentiert wird. Voraussetzung für die Überprüfung, inwieweit von dem durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Ermessensspielraum¹ mit Blick auf den Verzicht der Entkleidung Gebrauch gemacht wird, ist eine Dokumentation darüber.

Es wird vorgeschlagen, dass die Mitarbeitenden die Fälle dokumentieren, in denen auf die Entkleidung beim Zugang verzichtet wurde.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. September 2020

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11.